

RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 iIdF 2002/I/160;

AuslBG §3 Abs1 iIdF 2002/I/126;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Die Umschreibung des Beginns eines Tatzeitraumes mit "Anfang September 2001" erscheint unbedenklich, weil sie keinen Zweifel daran erkennen lässt, dass mit Anfang eines Monats nur dessen erster Tag gemeint sein kann (Hinweis E 16. Mai 2001, Zl. 98/09/0314). Hier: Einer näheren Konkretisierung der im betreffenden Zeitraum (von Anfang September 2001 bis 19. März 2003, und zwar 10 bis 12 Mal jährlich jeweils für ein bis drei Wochen) angefallenen Arbeitstage bedarf es hingegen nicht mehr, um den Beschuldigten vor einer weiteren Bestrafung wegen unerlaubter Ausländerbeschäftigung im genannten Zeitraum zu schützen.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090107.X03

Im RIS seit

20.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>